

**Soweit vereinbart gelten:
Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen (BBR) für die
Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung
Plus-Deckung**

(H_HuG_BAS_2PI_202104; Stand: 01.04.2021)

1. Versicherte Risiken
 - 1.1 Bauherr
 - 1.2 Tankanlagen
 - 1.3 Turn- und Spielplätze
 - 1.4 Hauseigene Schwimm- und Schwitzbäder
 - 1.5 Teich, Biotop
 - 1.6 Anlagen der regenerativen Energieerzeugung
 - 1.7 Fotovoltaikanlagen
 - 1.8 Geothermieanlagen
2. Versicherte Personen
3. Leistungsumfang
4. Deckungserweiterungen
 - 4.1 Sachschäden durch häusliche Abwässer
 - 4.2 Ansprüche versicherter Personen aus Wohnungseigentumsgemeinschaften untereinander
 - 4.3 Gewässerschäden
 - 4.4 Umweltschadenversicherung
 - 4.5 Arbeitsmaschinen
 - 4.6 Ausfalldeckung
 - 4.7 Sachschäden durch allmähliche Einwirkung
5. Deckungseinschränkungen
 - 5.1 Anderweitige Tätigkeiten
 - 5.2 Fahrzeuge
 - 5.3 Bauherrenrisiko
 - 5.4 Flüssiggas
 - 5.5 Gemeingefahren
 - 5.6 Abbruch- und Einreißarbeiten sowie Sprengungen
6. Vermögensschäden
7. Versehensklausel
8. Künftige Bedingungsverbesserungen
9. Bedingungsgarantie
10. Update-Garantie
11. Besonderheiten
 - 11.1 Führerscheinklausel
 - 11.2 Erdleitungen
 - 11.3 Teileigentum
12. Gerichtsstände
13. Maklerklausel
14. Betreuungsklausel
15. Zusätzliche Vereinbarungen von Fall zu Fall
- 15.1 DIC/DIL (Excedenten- Haftpflichtversicherung)

1. Versicherte Risiken

Versichert ist - im Rahmen der dem Vertrag zugrunde liegenden Basler Allgemeine Haftpflicht-Versicherungsbedingungen (AHB 2008) und der folgenden Bestimmungen - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als

Haus- und / oder Grundbesitzer, z. B. als Eigentümer, Nießbraucher, Pächter / Verpächter, Mieter / Vermieter, Verwalter fremden Hauseigentums,

soweit es sich um die im Versicherungsschein/ Nachtrag besonders bezeichneten Grundstücke handelt. Bei Gemeinschaften von Wohnungseigentümern im Sinne des Gesetzes vom 15.03.1951 ist die gesetzliche Haftpflicht der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer aus dem gemeinschaftlichen Eigentum versichert.

Versichert sind hierbei Ansprüche aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z.B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen).

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht

– des Versicherungsnehmers als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;

– der Familienangehörigen des Versicherungsnehmers aus der Wahrnehmung von dessen Pflichten. Es gilt die Besondere Bedingung unter Ziff. 2;

– der durch Arbeits-/Dienstvertrag oder im Rahmen der Nachbarschaftshilfe mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen sie aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtungen erhoben werden.

Es gilt die Besondere Bedingung unter Ziff. 2:

– der Insolvenzverwalter in dieser Eigenschaft.

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

1.1 Bauherr

als Bauherr von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabearbeiten) bis zu einer veranschlagten Bausumme von 200.000 Euro je Bauvorhaben. Wenn dieser Betrag überschritten wird, entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (§ 2 AHB 2008).

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht

– der Familienangehörigen des Versicherungsnehmers aus der Wahrnehmung von dessen Pflichten als Bauherr;

– der im Rahmen der Selbsthilfe unentgeltlich oder auf Gegenseitigkeit tätigen Personen bei der Ausführung von Bauarbeiten in eigener Regie. Diese Mitversicherung gilt nur insoweit als diese Personen für ihr Risiko nicht anderweitig Versicherungsschutz beanspruchen können.

Es gilt die Besondere Bedingung unter Ziff. 2.

1.2 Tankanlagen

aus Besitz und Verwendung von häuslichen Tankanlagen zur Lagerung von Treibstoffen und Heizöl für Eigenbedarf (Gewässerschadenrisiko ist besonders zu versichern, siehe Ziff. 4.3).

1.3 Turn- und Spielplätze

aus Besitz und Verwendung von Turn- und Spielplätzen mit den dazugehörigen Geräten.

1.4 Hauseigene Schwimm- und Schwitzbäder

aus Besitz und Unterhaltung von hauseigenen Schwimm- und Schwitzbädern.

1.5 Teich, Biotop

aus Besitz und Unterhaltung von einem Teich sowie Biotop.

1.6 Anlagen der regenerativen Energieerzeugung

aus Besitz und Unterhaltung von Solaranlagen, Luft-, Wasser- und Erdwärmeanlagen, Kleinwindanlagen sowie Mini-Blockheizkraftwerke.

1.7 Fotovoltaikanlagen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Besitz/Eigentum einer Fotovoltaikanlage. Der Versicherungsschutz bezieht sich auf die Einspeisung des Stroms bis zu 15 kWp in das öffentliche Netz der Energieversorgungsunternehmen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet die Installation der Fotovoltaikanlage durch einen qualifizierten Fachbetrieb sicherzustellen. Ebenfalls sind Wartungsarbeiten durch einen qualifizierten Fachbetrieb nachzuweisen.

Nicht versichert sind Regressansprüche des Netzbetriebs aufgrund seiner Haftung gegenüber Endverbrauchern wegen Versorgungsstörungen.

Der Versicherungsnehmer trägt von jedem Schadenereignis 250 Euro selbst.

1.8 Geothermieanlagen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Besitz/Eigentum einer Geothermieanlage (nicht Verkauf/Verwertung der Energie).

2. Versicherte Personen

Versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers. Versicherungsnehmer ist bei Gemeinschaften von Wohnungseigentümern im Sinne des Gesetzes vom 15.03.1951 die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer.

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht

- der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung der versicherten Grundstücke oder eines Teiles derselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft;
- des Verwalters und der Wohnungseigentümer von Gemeinschaften im Sinne des Gesetzes vom 15.03.1951 bei Betätigung im Interesse und für Zwecke der Gemeinschaft;
- sämtlicher übrigen Personen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen verursachen, soweit es sich nicht um Arbeitsunfälle gemäß nachfolgender Besonderer Bedingung handelt:

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

Abweichend von § 7 II 2b AHB 2008 gelten auch gesetzliche Haftpflichtansprüche der versicherten Personen untereinander mitversichert, soweit es sich um Personenschäden handelt.

3. Leistungsumfang

Es gelten die im Versicherungsschein / Nachtrag genannten Deckungssummen. Auf § 3 Ziff. II und III AHB 2008 wird hingewiesen.

Sofern im Versicherungsschein/Nachtrag nichts anderes vereinbart ist, beträgt die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres - auch gemäß Vorsorgeversicherung (siehe § 2 Ziff. 2 AHB 2008) - das Doppelte der hierfür vereinbarten Deckungssummen.

4. Deckungserweiterungen

Eine Erweiterung des Versicherungsschutzes über den im Versicherungsschein/Nachtrag und seinen Anlagen genannten Umfang hinaus muss besonders beantragt werden und bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Versicherers.

Ohne besondere Beitragsberechnung gilt jedoch Folgendes als vereinbart:

4.1 Sachschäden durch häusliche Abwässer

Eingeschlossen sind - abweichend von § 4 Ziff. I 5 AHB 2008 - Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden durch häusliche Abwässer, die im Gebäude selbst anfallen (also keine industriellen und

gewerblichen Abwässer), und Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden, die durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals auftreten.

4.2 Ansprüche versicherter Personen aus Wohnungseigentumsgemeinschaften untereinander

Eingeschlossen sind gesetzliche Haftpflichtansprüche von Personen aus Gemeinschaften von Wohnungseigentümern im Sinne des Gesetzes vom 15.03.1951 gemäß nachfolgender Besonderer Bedingung: Eingeschlossen sind - abweichend von § 4 Ziff. II 2 AHB 2008 in Verbindung mit § 7 Ziff. 1 AHB -

- a) Ansprüche eines einzelnen Wohnungseigentümers gegen den Verwalter;
- b) Ansprüche eines einzelnen Wohnungseigentümers gegen die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer;
- c) gegenseitige Ansprüche von Wohnungseigentümern bei Betätigung im Interesse und für Zwecke der Gemeinschaft.

Ausgeschlossen bleiben Schäden am Gemeinschafts-, Sonder- und Teileigentum.

4.3 Gewässerschäden

a) WHG-Anlagenrisiko

Eingeschlossen ist im Umfang des Vertrages, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden), mit Ausnahme der Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen (z. B. Heizöltanks) und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe.

Abweichend vom vorherigen Absatz besteht Versicherungsschutz für die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber von einem Heizöltank (ober- oder unterirdisch) auf dem Grundstück eines innerhalb dieser Versicherung mitversicherten Einfamilien- oder Wochenendhauses mit einem Einzelfassungsvermögen von maximal 5.000 l/kg (Batterietanks gelten als ein Tank).

Die Bestimmungen des § 1 Ziff. 2 b) AHB 2008 (Erhöhungen oder Erweiterungen des versicherten Risikos), von § 1 Ziff. 2 c) und § 2 AHB 2008 (Vorsorge-Versicherung) finden keine Anwendung; insbesondere besteht kein Versicherungsschutz, wenn die genannte Lagermenge überschritten wird.

Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwehr oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten), sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Deckungssumme für Sachschäden nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der AHB 2008.

Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Deckungssumme für Sachschäden übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

Ist Versicherungsschutz für Heizöltanks vereinbart, sind - abweichend von § 1 AHB 2008 -, auch ohne, dass eine Gewässerveränderung droht oder eintritt, eingeschlossen Schäden an unbeweglichen Sachen des Versicherungsnehmers, die dadurch verursacht werden, dass Heizöl bestimmungswidrig aus dem versicherten Heizöltank ausgetreten ist. Dies gilt abweichend von § 4 Ziff. I 5 AHB 2008 auch bei allmählichem Eindringen von Heizöl in die Sachen. Der Versicherer ersetzt die Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustandes, wie er vor Eintritt des Schadens bestand. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

Ausgeschlossen bleiben Schäden an der Heizungsanlage (einschließlich den Heizöltanks) selbst.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

b) Kleinmengen gewässerschädlicher Stoffe

Eingeschlossen ist im Umfang des Vertrages, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden), mit Ausnahme der Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen (z. B. Heizöltanks) und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe.

Abweichend vom vorherigen Absatz besteht Versicherungsschutz für die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber

von Behältern für sonstige Stoffe, wenn die Lagermenge eines Einzelbehälters 100 l/kg und die aller vorhandenen Behälter insgesamt 1000 l/kg nicht übersteigt.

Die Bestimmungen des § 1 Ziff. 2 b) AHB 2008 (Erhöhungen oder Erweiterungen des versicherten Risikos), von § 1 Ziff. 2 c) und § 2 AHB 2008 (Vorsorge-Versicherung) finden keine Anwendung; insbesondere besteht kein Versicherungsschutz, wenn eine der genannten Lagermengen überschritten wird.

Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwehr oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten), sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Deckungssumme für Sachschäden nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der AHB 2008 (§ 3 Ziff. II 4 und Ziff. III 1).

Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Deckungssumme für Sachschäden übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

4.4 Umweltschadenversicherung

Mitversichert sind abweichend von § 1 Ziff. 1 AHB 2008 öffentlich-rechtliche Ansprüche gemäß Umweltschadengesetz (USchadG) wegen Umweltschäden:

- an geschützten Arten oder natürlichen Lebensräumen, die sich auf Grundstücken befinden. Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn diese im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen, oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren;
- an Boden. Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn dieser im Eigentum des Versicherungsnehmers steht, stand, oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen ist oder war;
- an Gewässern. Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn diese im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen, oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen

sind oder waren. Ebenso besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden am Grundwasser.

Dies gilt auch für Umweltschäden, die im Ausland aufgrund der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen geltend gemacht werden.

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden,

- die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden, in ein Gewässer oder in die Luft gelangen.
- durch die Herstellung, Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, feste Stallung, Pflanzenschutz-, Düng- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln.

Diese Ausschlüsse gelten nicht, wenn diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften, die nicht im Besitz des Versicherungsnehmers stehen.

Ferner sind ausgeschlossen

- Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.

4.5 Arbeitsmaschinen

Eingeschlossen sind gesetzliche Haftpflichtansprüche aus Gebrauch von

- selbstfahrenden Arbeitsmaschinen zum Rasenmähen, Kehren und Schneeräumen mit nicht mehr als 20 km/h;
- nichtselbstfahrende Kleingeräte zum Rasenmähen, Kehren und Schneeräumen.

4.6 Ausfalldeckung

1. Gegenstand der Ausfalldeckung

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer und den in der Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung mitversicherten Personen Versicherungsschutz für den Fall, dass eine versicherte Person während der Wirksamkeit der Versicherung von einem Dritten geschädigt wird, und die daraus entstandene Schadenersatzforderung gegen den Dritten nicht durchgesetzt werden kann.

Dritter im Sinne dieser Bedingungen ist der Schadensverursacher, der ausweislich des rechtskräftig vollstreckbaren Titels vom Versicherungsnehmer bzw. den versicherten Personen wegen eines Haftpflichtschadens auf Leistung von Schadenersatz in Anspruch genommen wurde.

Inhalt und Umfang der versicherten Schadenersatzforderungen richten sich nach dem Deckungsumfang der Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung dieses Vertrages. Hat der Versicherungsnehmer oder eine der mitversicherten Personen berechnete Schadenersatzansprüche, so stellt ihn der Versicherer so, als hätte der Dritte als Versicherter Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang der diesem Vertrag zu Grunde liegenden Allgemeinen Haftpflicht-Versicherungsbedingungen (AHB 2008).

2. Versicherte Schäden

Versichert sind Personenschäden (Tötung oder Gesundheitseinträchtigung von Menschen) oder Sachschäden (Beschädigung oder Vernichtung von Sachen) der versicherten Person, für die der Dritte aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts zum Schadenersatz verpflichtet ist.

3. Erfolgreiche Vollstreckung

Voraussetzung für die Entschädigung ist, dass die versicherte Person einen rechtskräftigen vollstreckbaren Titel gegen den Dritten im streitigen Verfahren vor einem Gericht eines Mitgliedstaats

tes der EU, Norwegens, Liechtensteins oder der Schweiz oder ein notarielles Schuldanerkenntnis des Dritten vor einem Notar eines dieser Staaten erwirkt hat und jede sinnvolle Zwangsvollstreckung aus diesem Titel gegen den Dritten erfolglos geblieben ist. Titel im Sinne dieser Bedingungen sind vollstreckbare Urteile und Vollstreckungsbescheide. Vollstreckungsversuche gelten als erfolglos, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass

–entweder eine Zwangsvollstreckung (Sach-, Immobilier- oder Forderungspfändung)

nicht oder nicht zur vollen Befriedigung geführt hat,

–oder eine selbst teilweise Befriedigung aussichtslos erscheint, z. B. weil der Dritte in den letzten 3 aufeinander folgenden Jahren die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat,

–oder der Dritte in der örtlichen Schuldnerkartei des Amtsgerichtes geführt wird.

Zum Nachweis der gescheiterten Vollstreckung haben der Versicherungsnehmer oder die versicherten Personen das Vollstreckungsprotokoll eines Gerichtsvollziehers vorzulegen, aus dem sich die Erfolglosigkeit der Zwangsvollstreckung ergibt.

4. Entschädigung

Der Versicherer leistet - vorbehaltlich des Vorliegens der Voraussetzungen der Ziff. 2 - Entschädigung in Höhe des titulierten Schadenersatzbetrages im Rahmen der in der Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung vereinbarten Deckungssumme.

Die Entschädigung wird nur geleistet gegen Aushändigung des Original-Titels, der Original-Vollstreckungsunterlagen und sonstiger Unterlagen, aus denen sich ergibt, dass ein Versicherungsfall im Sinne dieser Bedingungen vorliegt.

Die versicherten Personen sind verpflichtet, ihre Ansprüche gegen den Dritten in Höhe der Entschädigungsleistung an den Versicherer abzutreten.

5. Subsidiarität

Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den Schaden eine Leistung aus einer für die versicherten Personen bestehenden Schadenversicherung beansprucht werden kann oder soweit für den Schaden ein Träger der Sozialversicherung oder Sozialhilfe leistungspflichtig ist.

6. Ausschlussfrist

Alle Ansprüche aus dieser Ausfalldeckung verfallen, wenn sie nicht binnen 2 Jahren ab dem erfolglosen Vollstreckungsversuch beim Versicherer in Textform angemeldet worden sind.

4.7 Sachschäden durch allmähliche Einwirkung

Eingeschlossen in die Versicherung sind - abweichend von § 4 Ziff. 1 5 AHB 2008 - Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden, die entstanden sind durch allmähliche Einwirkung von Temperaturen, von Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit und von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub und dergleichen).

Der Versicherungsschutz besteht bis zur Höhe der im Versicherungsschein/Nachtrag dokumentierten Deckungssumme für Sachschäden.

5. Deckungseinschränkungen

Ausgenommen von der Versicherung ist, was nicht nach dem Antrag ausdrücklich in Versicherung gegeben ist insbesondere die Haftpflicht

5.1 Anderweitige Tätigkeiten

aus Tätigkeiten, die nicht dem versicherten Risiko zuzurechnen sind, insbesondere wenn der Versicherungsnehmer auf den Grundstücken einen Betrieb unterhält oder einen Beruf ausübt.

5.2 Fahrzeuge

wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherer oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch von Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern, Wasser-

fahrzeugen, Luft- und Raumfahrzeugen verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer von Wasserfahrzeugen oder Luft- und Raumfahrzeugen in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten. Eine Tätigkeit der genannten Personen an Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern und Wasserfahrzeugen ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer der Fahrzeuge ist und wenn die Fahrzeuge hierbei nicht in Betrieb gesetzt werden. (vgl. aber Punkt 4.5 dieser BBR)

5.3 Bauherrenrisiko

–wegen nachbarschaftsrechtlicher Ansprüche gemäß §§ 906 ff. BGB,

–wegen privatrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Aufopferrungs- und Ausgleichsansprüche,

–wegen Ansprüchen aus Enteignungen und enteignungsgleichen Eingriffen.

Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht von Personen, die als Betriebsunternehmer beruflich, amtlich u. dgl. tätig werden, insbesondere von selbständigen Bauunternehmen, Handwerksbetrieben und Architekten, Bauingenieuren u. dgl. und ihres Personals.

5.4 Flüssiggas

aus Lagerung und Vertrieb gemäß nachfolgender Besonderer Bedingung:

Ausgeschlossen sind - abweichend von § 1 Ziff. 2 b und c sowie § 2 AHB 2008 - Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus dem Vertrieb oder der Lagerung von anderem Flüssiggas als Propan, Butan oder Gemischen von beiden. Die Mitversicherung dieser Risiken bedarf einer besonderen Vereinbarung.

Ohne besondere Vereinbarung gilt die Lagerung und der Vertrieb von Propan, Butan oder Gemischen von beiden Flüssiggasen mitversichert, sofern das Gesamtfassungsvermögen von maximal 5.000 l/kg für die Lagerung auf dem versicherten Grundstück nicht überschritten wird.

5.5 Gemeingefahren

wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von Hoher Hand beruhen. Das Gleiche gilt zu Punkt 4.3 (Gewässerschäden) dieser BBR für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

5.6 Abbruch- und Einreißarbeiten sowie Sprengungen

wegen Abbruch- und Einreißarbeiten sowie Sprengungen gemäß folgender Besonderer Bedingung:

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Anlass von Abbruch- und Einreißarbeiten an Bauwerken sowie Sprengungen, sofern nicht eine besondere Vereinbarung hierüber mit dem Versicherer getroffen worden ist.

Auch wenn eine solche Vereinbarung getroffen worden ist, sind in jedem Falle ausgeschlossen Sachschäden, die entstehen bei Abbruch- und Einreißarbeiten in einem Umkreis, dessen Radius der Höhe des einzureißenden Bauwerks entspricht, bei Sprengungen an Immobilien in einem Umkreis von weniger als 150 m.

6. Vermögensschäden

1. Eingeschlossen ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschaden im Sinne des § 1 Ziffer 3 AHB 2008 aus Schadenereignissen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

2. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus

1. Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen oder geleistete Arbeiten entstehen;

2. Schäden durch ständige Immissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);
3. planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
4. Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;
5. der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten;
6. Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenschlägen;
7. Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
8. Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Rationalisierung und Automatisierung, Auskunftserteilung, Übersetzung, Reisevermittlung und Reiseveranstaltung;
9. vorsätzlichem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger vorsätzlicher Pflichtverletzung;
10. Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.

In Ergänzung des Abs. 2. Ziff. 7 vorstehender Bestimmungen werden den Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen gleichgestellt entsprechende Unterlassungen sowie fehlerhafte oder unterlassene Kontrolltätigkeit.

7. Versehensklausel

Unterlässt der Versicherungsnehmer eine ihm obliegende Anzeige oder gibt er fahrlässig die Anzeige unrichtig ab oder unterlässt er fahrlässig die Erfüllung einer sonstigen Obliegenheit, besteht weiterhin Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass das Versäumnis nur auf einem Versehen beruht und nach dem Erkennen unverzüglich nachgeholt wird. Handelt es sich um die Anzeige eines Umstandes, aufgrund dessen ein Zuschlagsbeitrag zu entrichten ist, so hat der Versicherungsnehmer den Zuschlagsbeitrag ab dem Zeitpunkt zu entrichten, an dem der Umstand eingetreten ist.

8. Künftige Bedingungsverbesserungen

Werden die dieser Haus- und Grundbesitzer – Haftpflichtversicherung zugrunde liegenden Bedingungen ausschließlich zum Vorteil der Versicherungsnehmer und ohne Mehrbeitrag geändert, so gelten die neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für bestehende Verträge.

9. Bedingungsgarantie

Die Basler garantiert, dass die dieser Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB 2008) und Bedingungen zur Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung nach dem Plus-Konzept ausschließlich zum Vorteil der Versicherungsnehmer von den durch den Gesamtverband der Versicherungswirtschaft (GDV) empfohlenen AHB 2008 sowie den Mindeststandards des Arbeitskreises EU-Vermittlerrichtlinie (aktueller Stand) abweichen.

10. Update-Garantie

Bei Einführung eines neuen leistungsstärkeren Tarifes wird dieser automatisch als Berechnungsgrundlage zur nächsten Hauptfälligkeit zugrunde gelegt und der Versicherungsschutz entsprechend dem neuen Tarif angepasst. Im Zeitraum von Einführung des Tarifwerkes bis zur Zusendung des neuen Versicherungsscheins zur nächsten Hauptfälligkeit besteht bereits beitragsfrei der bessere Versicherungsschutz des neuen Tarifes.

Sollte das neue Tarifwerk Verschlechterungen gegenüber dem Versicherungsschutz aus dem bisherigen Tarif enthalten, so gelten diese Verschlechterungen nicht für diesen Versicherungsvertrag.

Die Erhöhung bzw. Anpassung des Versicherungsschutzes entfällt rückwirkend, wenn der Versicherungsnehmer der Erhöhung innerhalb eines Monats nach Zugang der neuen Beitragsrechnung widerspricht. Mit diesem Widerspruch gilt die Update Garantie automatisch auch für künftige Fälle gestrichen.

11. Besonderheiten

11.1 Führerscheinklausel

Mitversichert werden kann nur die gesetzliche Haftpflicht aus Halten und Führen von Kraftfahrzeugen, die nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtig sind.

Hierfür gilt:

Für diese Kraftfahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in § 1 Ziff. 2 b und in § 2 Ziff. 3 c AHB 2008.

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeuges darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

11.2 Erdleitungen

Für Haftpflichtansprüche aus der Beschädigung von Erdleitungen (Kabel, Kanäle, Wasserleitungen, Gasrohre und andere Rohrleitungen) aus Anlass von Arbeiten irgendwelcher Art besteht nur dann Versicherungsschutz im Rahmen der AHB, wenn die folgenden Maßnahmen durchgeführt worden sind:

- a) Vor Ausführung der Arbeiten ist von den zuständigen Stellen - z. B. Fernmeldeamt, Elektrizitätswerk, Gaswerk, Tiefbauamt - eine schriftliche Auskunft darüber einzuholen, ob und wo an der Arbeitsstelle Erdleitungen verlaufen. Ist schriftliche Auskunft nicht zu erlangen, so muss das Ergebnis der Ermittlungen den zuständigen Stellen durch eingeschriebenen Brief bestätigt werden.
- b) Leitet der Versicherungsnehmer die Bauarbeiten nicht selbst, so hat er das Ergebnis seiner Ermittlungen zu a) vor Beginn der Arbeiten dem für die Baustelle Verantwortlichen gegen eine schriftliche Empfangsbescheinigung auszuhändigen.
- c) Wenn es sich um Postkabel handelt, müssen außerdem die "Anweisung zum Schutz unterirdischer Fernmeldeanlagen der Deutschen Bundespost bei Arbeiten anderer (Kabelschutzanweisung)" oder an deren Stelle von der Bundespost erlassene Anweisungen ausgehändigt werden.
- d) Der Beginn der Arbeiten ist den zuständigen Stellen so rechtzeitig schriftlich mitzuteilen, dass sie erforderliche Sicherungsmaßnahmen treffen können; bei Postkabeln ist die Mitteilung in Eilfällen dem nächsten Postamt zu machen.
- e) Jede Beschädigung von Erdleitungen ist den zuständigen Stellen sofort zu melden und schriftlich zu bestätigen.

11.3 Teileigentum

Die Bestimmungen für Wohnungseigentum gelten gleichermaßen für Teileigentum (z.B. gewerblich genutzte Räume).

12. Gerichtsstände

In Abänderung des § 13 AHB 2008 gilt folgendes vereinbart:

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gilt das für den Wohnsitz des Versicherungsnehmers zuständige Gericht im Inland, soweit dies nicht ohnehin aufgrund gesetzlicher Regelung bestimmt ist.

13. Maklerklausel

Der den Versicherungsvertrag betreuende Makler wickelt den Geschäftsverkehr zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer bzw. germanBroker.net ab. Er ist daher bevollmächtigt, Anzeigen, Deklarationen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen, und verpflichtet, diese umgehend an den Versicherer oder an germanBroker.net weiterzuleiten.

14. Betreuungsklausel

Zu diesem Versicherungsvertrag gelten besondere Tarif- und Bedingungsabsprachen. Wenn dieser Vertrag von einem Makler oder Vermittler verwaltet wird, der nicht mit germanBroker.net vertraglich verbunden ist, entfallen diese besonderen Vereinbarungen ab dem Wechseldatum folgenden Hauptfälligkeit.

15. Zusätzliche Vereinbarungen von Fall zu Fall

Soweit gesondert und im Einzelnen vereinbart gelten auch folgende Bedingungen:

15.1 DIC/DIL (Excedenten- Haftpflichtversicherung)

Sofern anderweitig für den Versicherungsnehmer eine Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung besteht und Versicherungsschutz im Umfang einer Excedenten- Haftpflichtversicherung beantragt wurde, gilt folgendes:

1. Summendifferenz-Deckung (DIL)

Versicherungsschutz besteht, wenn und soweit ein nach den Bestimmungen dieser Versicherung versicherter Versicherungsfall gegeben ist und die Höhe der Haftpflichtansprüche über die Versicherungssummen einer anderweitig bestehenden Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung hinausgeht und zwar für den darüberhinausgehenden Teil des Schadens.

2. Bedingungs-differenz-Deckung (DIC)

Sind nach der Grundversicherung (anderweitig bestehende Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung) wegen Bedingungs-lücken im Verhältnis zum Versicherungsschutz dieses Vertrages keine Leistungen zu erbringen, besteht im Rahmen und in sinn-gemäßer Anwendung der sonstigen Vertragsbestimmungen Ver-sicherungsschutz.

3. Versicherungsdauer

Die Summendifferenzdeckung (DIL) und Bedingungs-differenz-Deckung (DIC) kann bis zum Ablauf einer Vorversicherung oder unbegrenzt mit jährlicher Verlängerung versichert werden.